

die betreffenden Bestimmungen des Mandats v. 13. März 1822 dem vorliegenden Gesetze inserirt werden sollten. Die 2. Kammer sei hiermit einverstanden, wolle jedoch statt auf Inserirung nur auf Beifügung jener Bestimmungen antragen. Die Deputation empfehle der Kammer den Beitritt hierzu. — Dieß geschieht einstimmig.

Zu §. 25. (S. 26. des Gesetzentwurfs) bemerkt Referent: Hierbei habe die 2. Kammer in der Fassung der diesseitigen das Wort „statthast“ in „zulässig“ abgeändert. Die Deputation habe kein Bedenken hiergegen. — Man stimmt der 2. Kammer einstimmig bei.

§. 31. (S. 32. des Gesetzentwurfs).

Die Kammer tritt dem Beschlusse der 2. Kammer, das Wort: „reformatorischen“ einzuschalten, auf Anrathen der Deputation einstimmig bei.

Zu §. 38. erinnert Referent: Dem früher von der 1. Kammer gefaßten Beschlusse, in den dritten Satz des §. noch die Worte zu bringen: „Ueber dessen Zulässigkeit im ersten Falle entscheidet die Instanz, in welcher das letzte Urtheil abgefaßt wurde“, sei die 2. Kammer nicht beigetreten, sondern habe an die Stelle jener Worte folgende gesetzt: „welches vom Oberappellationsgericht und in dem Falle unter 1. in voller Versammlung abzufassen ist.“ Die 2. Kammer überlasse also die Entscheidung über die Zulässigkeit eines dritten Urtheils dem Oberappellationsgerichte, und wolle, daß das dritte Urtheil im Falle der Beibringung neuer Thatsachen oder Beweismittel vom Oberappellationsgerichte in voller Sitzung gesprochen werde. Die Deputation halte es indeß für rathamer, daß die Kammer auf ihrem frühern Beschlusse bestehe. — Letztere stimmt einhellig bei.

Bei §. 43. ist man mit der 2. Kammer einstimmig darüber einverstanden, daß statt: „Gesetzsammlung“ besser: „Sammlung der Gesetze und Verordnungen“ gesetzt werde; ferner darüber, daß es, in Folge der Seiten der Regierung gegebenen Versicherungen, des früher in der 1. Kammer beschlossenen Antrags auf baldige Vorlegung eines Criminalgesetzbuches nicht mehr bedürfe.

Somit ist die Durchgehung des Gesetzes wegen der höhern Justizbehörden und des Instanzenzuges beendigt.

Secr. Harz ergreift das Wort: Der so eben erstattete Vortrag veranlasse ihn zu einem Antrage. Unverkennbar müsse es der Gründlichkeit der Berathungen den größten Nachtheil bringen, wenn selbst in den Fällen, wo die Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Kammern nicht in einfachen Redactionsveränderungen liege, von den Deputationen öfters nur mündlicher Bericht ertheilt werde. Jede gründliche Vorbereitung, wie sie doch jedem Kammermitgliede obliege, werde dadurch unmöglich, wovon das Resultat, wie die heutige Berathung nur zur Genüge beweise, wahrlich kein erfreuliches sein könne. Es möge ein Jedes der Kammermitglieder in den Busen greifen, und sich fragen, ob es sich bei den einzelnen Abstimmungen über das vorliegende Gesetz jedesmal dessen klar bewußt gewesen, über was eigentlich abgestimmt worden sei, und nicht öfters dem Deputationsgutachten auch gegen seine individuelle Ueberzeugung sich angeschlossen habe? In der 2. Kammer trete ein dergleichen

mündlicher Bericht nur in höchst seltenen Fällen ein, bei wichtigeren Gegenständen, wie der vorliegende, werde jenseits allemal schriftlicher Bericht erstattet. Dieß Alles veranlasse ihn zu dem Antrage: „Man möge die Deputationen ersuchen, in allen denjenigen Fällen, wo die Verschiedenheit der Ansichten zwischen beiden Kammern mehr als bloße Fassungsfragen betreffe, schriftlichen Bericht zu erstatten.“

Prinz Johann: Die Deputationen seien gewiß bereit, jedem Wunsche der Kammer genau nachzukommen, allein Beschränkungen könnten sie sich nicht gefallen lassen, denn, obgleich er zugebe, daß gerade der vorgelegene Gegenstand zu wichtig gewesen sei, als daß die Deputation nicht hätte einen schriftlichen Bericht erstatten sollen, so werde doch ein Vorschlag, wie ihn Secr. Harz gestellt habe, eine ungemeine Erschwerung in den Geschäftsgang bringen, da ein mündlicher Bericht jedesmal 8 Tage früher als ein schriftlicher in Vortrag gelangen könne, und jene für die Deputationen bei weitem nicht so zeitraubend sei, als die Abfassung eines schriftlichen Berichtes.

v. Carlowitz: Obgleich auch er völlig damit einverstanden sei, daß über den so eben berathenen Gegenstand ein schriftlicher Bericht hätte erstattet werden sollen, so sei es doch auf der andern Seite wiederum nicht zu verkennen, daß ein schriftlicher Bericht in den meisten Fällen schon darum nicht so unbedingt nöthig werde, weil die zu berathenden Gegenstände jedesmal auf die Tagesordnung gebracht würden, wo jedem Kammermitgliede noch Zeit genug bleibe, sich mit Hilfe der Protocolle beider Kammern von den obschwebenden Differenzpunkten zu unterrichten. Höchstens würden dann nur noch die Vermittelungsvorschläge den Mitgliedern unbekannt sein, über diese aber könne die Kammer eben so schnell, wie sie über sofort gestellte Amendements Entschließung fasse, sich berathen und darüber entscheiden.

D. Weber: Er müsse den Antrag des geehrten Secr. Harz unterstützen. Wenn die Deputation eine Ueberhäufung mit Arbeiten befürchte, so ließe sich dem dadurch abhelfen, daß die Zahl der Deputationsmitglieder vergrößert würde, wodurch offenbar eine Erleichterung entstünde. Wenn man aber den Kammermitgliedern zumuthe, vor den Verhandlungen, die den Zweck der Vereinigung der 1. und 2. Kammer hätten, im Voraus alle Protocolle und Landtagschriften durchzulesen, so sei dieß wohl zu viel verlangt; denn es bleibe oft ungewiß, wie weit die Vereinigung schon erfolgt sei, und in welchen Punkten sie nicht statt fände.

Bürgermeister Hübler: Auch er stimme dem Hrn. Secr. Harz bei. Nöthigenfalls könne ja die Deputation von Erstattung eines schriftlichen Berichtes dispensirt werden; aber Gegenstände, wie der heute berathene, müßten in Zukunft durchaus den Kammermitgliedern schriftlich vorliegen.

Bürgermeister Gottschald: Zur Vereinigung der beiderlei Ansichten schlage er vor, die Protocolle der Deputationen in den fraglichen Fällen jedesmal zum Druck zu befördern.

D. Deutrich: Er halte es für das Geeignetste, wenn in denjenigen Fällen, wo wesentliche und wichtige Abänderungen in Frage kämen, von der Deputation ein schriftlicher Vortrag erstattet würde; wo dieß nicht der Fall sei, nur die Protocolle der Deputationen gedruckt und überhaupt so gefaßt würden, daß sich